



GEMEINDE DAMENDORF

**AMT HÜTTENER BERGE
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE**

ENTWURF

BEGRÜNDUNG ZUR 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DEN BEREICH „ÖSTLICH DER STRASSE "KIRCHENWEG" ZWISCHEN DEN EINMÜNDUNGEN DER STRASSEN "WORTH- BARG" IM SÜDEN UND "BERGSTRASSE" IM NORDEN“

Gemeinde Damendorf, den 22.04.2020

Auftraggeber



Gemeinde Damendorf

Vertreten durch:

Amt Hüttener Berge
- Der Amtsdirektor -
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee

Auftragnehmer



IPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel
Tel.: 0431 / 64959 - 0
Fax: 0431 / 64959 - 59
E-Mail: info@ipp-gruppe.de
www.ipp-gruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Verena Lehndorfer
B.Sc. Patricia Bauer
Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis	4
2. Planungsgrundlagen	4
2.1. Rechtsgrundlagen	4
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	5
2.3. Verfahrensschritte	7
3. Plangebiet	7
3.1. Lage	7
3.2. Geltungsbereich und Bestandssituation	8
4. Planungsinhalte und Festsetzungen	9
4.1. Planungsinhalt	9
4.2. Planungsrechtliche Festsetzungen	9
4.3. Erschließung	11
4.4. Archäologische Kulturdenkmäler	13
5. Flächenzusammenstellung	13
6. Rechtsgrundlagen	14
6.1. Quellenverzeichnis	15

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damendorf hat in ihrer Sitzung am 16.12.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Bereich östlich der Straße „Kirchenweg“ zwischen den Einmündungen der Straßen "Worthbarg" im Süden und der "Bergstraße" im Norden beschlossen.

Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ca. drei Wohneinheiten auf einer Fläche von ca. 0,1 ha, um der Nachfrage nach altengerechten barrierefreien Wohnungen in Damendorf Rechnung zu tragen.

Die von der Gemeinde vorgesehenen Veränderungen der ursprünglichen Planungsziele und die damit verbundenen Abweichungen des Gestaltungsentwurfes lassen sich im Rahmen der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Damendorf nicht umsetzen.

Daher sollen durch die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Entwurfes in Form einer Anpassung der Baugrenzen sowie des Maßes der baulichen Nutzung geschaffen werden.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Mit den beabsichtigten Änderungen sind die Grundzüge der Planung aus der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 1 nicht berührt, so dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB gegeben sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Damendorf sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Damendorf wird auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVObI. S. 6), zuletzt mehrfach geän-

dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. S. 369), aufgestellt.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie des Regionalplanes

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2001).

Landesentwicklungsplan

Gemäß LEP 2010 liegt die Gemeinde Damendorf im ländlichen Raum und befindet sich im 10 km-Umkreis der Stadt Eckernförde, welche als zentraler Ort der mittelzentralen Ebene über ein vielfältiges und attraktives Angebot an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen von regionaler Bedeutung verfügt. Als Mittelzentrum stellt Eckernförde für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicher, wie beispielsweise weiterführende allgemein bildende und berufsbildende Schulen, Behörden der unteren Stufen oder Krankenhäuser der Regelversorgung [LEP Ziffer 2.2.2].

Das Gemeindegebiet befindet sich in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft im Naturpark Hüttener Berge. Vorbehaltsräume umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Sie sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen [LEP Ziffer 5.2.2].)



Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (ohne Maßstab)

Aufgrund dieser naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie der Infrastruktur stellt dieser Bereich außerdem einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dar [LEP Ziffer 3.7.2].

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Landesplanung.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III bestätigt die Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Der Geltungsbereich befindet sich im Naturpark „Hüttener Berge“ (rund 23.000 Hektar). Das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung wird vom Städtedreieck Schleswig-Eckernförde-Rendsburg begrenzt (RP 2001, Ziffer 5.6).

Die Gemeinde Damendorf ist als Nahbereich von Eckernförde ausgewiesen und soll dementsprechend an der Entwicklung von Eckernförde teilnehmen (RP 2001, Ziffer 6.1).

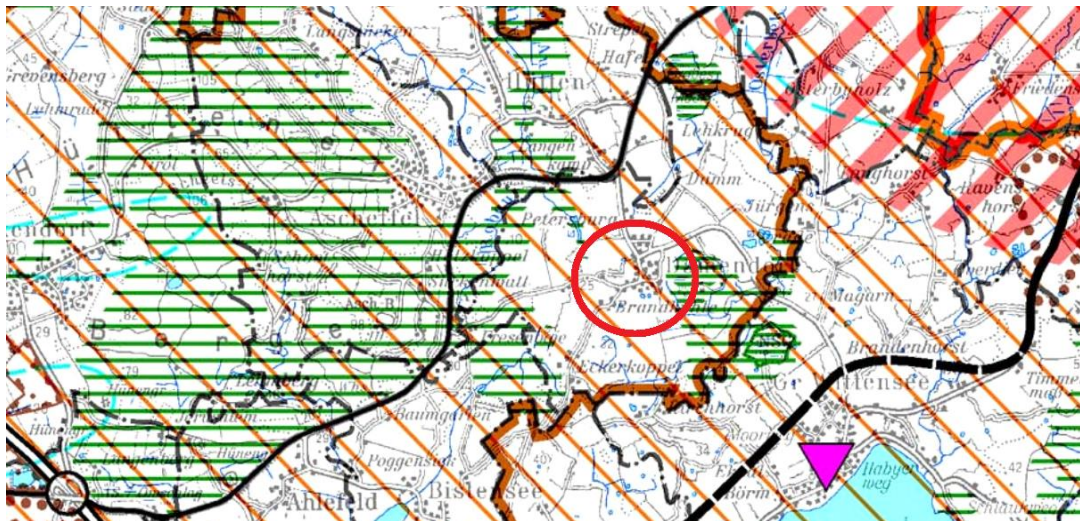


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan III Schleswig-Holstein (ohne Maßstab)

2.2.2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Damendorf aus dem Jahr 1977 wird das Plangebiet bislang als öffentliche Grün- und Parkfläche ausgewiesen. Bereits bei der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 1 vertrat die Gemeinde die Auffassung, dass die öffentliche Nutzung mit der Änderung in Wohnbaufläche nicht ersatzlos aufgehoben, sondern lediglich innerhalb eines größeren Konzeptes neu errichtet wurde. Damit bleiben die städtebaulichen Zielsetzungen grundsätzlich erhalten. Das „Entwickeln“ des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan erweist sich deshalb als eine von der Gestaltungsfreiheit gekennzeichnete planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption als gerechtfertigt. Abweichungen des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan sind insoweit vom Begriff des „Entwickelns“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gedeckt, als sie sich aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe ergeben und der Bebauungsplan trotz der Abweichung der Grundkonzeption dem Flächennutzungsplan nicht widerspricht.



Abbildung 3 : Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damendorf, 1977 (ohne Maßstab)

2.3. Verfahrensschritte

Im Rahmen der Bauleitplanung der 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt worden:

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damendorf	16.12.2019
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	11.05.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Noch ausstehend
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Noch ausstehend
Satzungsbeschluss	Noch ausstehend

3. PLANGEBIET

3.1. Lage

Die Gemeinde Damendorf liegt etwa 8 km südwestlich von Eckernförde und 15 km nördlich von Rendsburg. Die BAB 7 verläuft westlich des Gemeindegebietes und bindet Damendorf an das überregionale Fernstraßennetz an.



Abbildung 4: Lage des Planungsgebietes

3.2. Geltungsbereich und Bestandssituation

Das Plangebiet grenzt östlich an den Kirchenweg (Kreisstraße 51), südlich an die Bergstraße und nördlich an den Worthberg. Westlich wird der Geltungsbereich von Wohnbauflächen begrenzt.

Das Areal wird derzeit noch als öffentliche Grünfläche mit Ehrenmal genutzt. Die Verlegung dieser Gedenkstätte innerhalb der Ortslage der Gemeinde Damendorf wurde bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 vorgesehen, welcher im Jahr 2002 aufgestellt wurde. Der Anlass für diese 1. vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 1 war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes innerhalb der bebauten Ortslage.

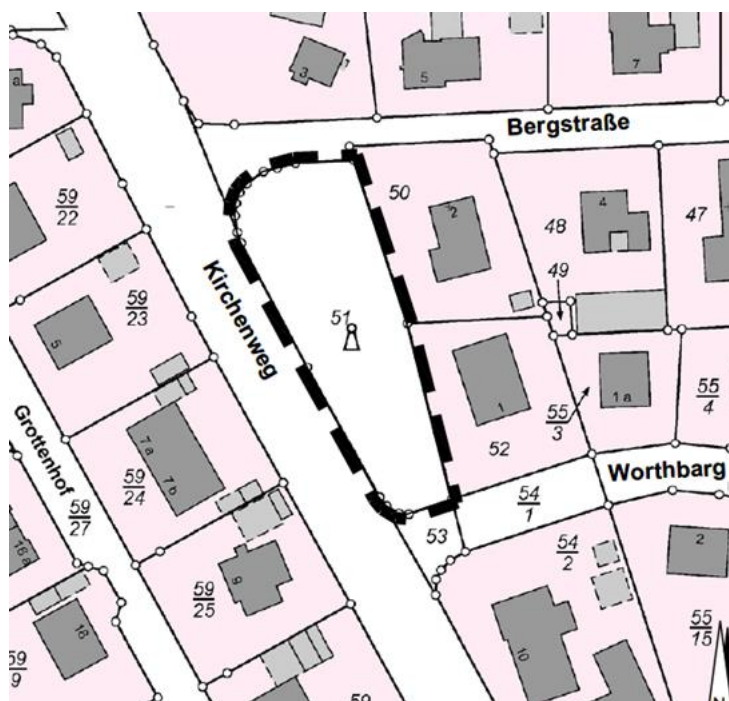


Abbildung 5: Plangeltungsbereich

Die Größe des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst eine Fläche von ca. 1.000 m² und beinhaltet in der Flur 5 der Gemeinde Damendorf das Flurstück 51.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- den Kirchenweg (Flurstück anteilig Nr. 13/1) im Westen;
- der Bergstraße (Flurstück anteilig Nr. 40) im Norden;
- den Wohngrundstücken im Osten (Flurstücke Nr. 50 und 52);
- die Straße Worthberg (Flurstück Nr. 53) im Süden.

Eine Erschließung des Plangebietes findet über die Kreisstraße 51 (K 51) mit der Landesstraße 265 (L265) und der Bundesstraße 203 (B203) statt, sodass eine Anbindung an die BAB 7 besteht

4. PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1. Planungsinhalt

Aufgrund zunehmender Nachfrage nach altengerechten Wohnungen im Gemeindegebiet plant die Gemeinde Damendorf auf diesem Grundstück eine barrierefreie, altengerechte Wohnbebauung mit bis zu drei Wohneinheiten. Im Zuge dieser Konkretisierung der Planung hat sich die Notwendigkeit der Anpassung der ursprünglichen Planfestsetzungen ergeben.

4.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

4.2.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

Entsprechend der angestrebten Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Aus nachbarschützenden Gründen sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen.

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind unzulässig, da diese Nutzungen innerhalb des Wohngebietes und der angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.

4.2.2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Grundflächenzahl

Entsprechend dem vorgesehenen Planentwurf wird für das Maß der baulichen Nutzung eine GRZ von 0,3 festgesetzt. So wird neben der Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung gleichzeitig eine hohe Freiflächenversorgung gewährleistet, welche sich an die umgebende Bebauungsdichte anpasst.

Anzahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen

Die Anzahl der Vollgeschosse wird gemäß städtebaulichem Entwurf auf ein Geschoss festgesetzt.

Da eine Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse keine exakte Aussage zur baulichen Gesamthöhe trifft, wird im Geltungsbereich die Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe) auf maximal 8,5 m beschränkt. Diese Festsetzung trägt neben einer nachbarschützenden Funktion zu einer einheitlichen Höhenlandschaft der neuen Bebauung unter Berücksichtigung der umgebenden kleinteiligen Siedlungsstruktur bei und umfasst ebenfalls untergeordnete Bauteile wie z. B. Schornsteine.

Den Bezugspunkt für diese maximale Firsthöhe bildet die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der baulichen Anlagen. Damit die zukünftige Bebauung möglichst natürlich in die Topographie des Plangebietes eingebunden wird, gleichzeitig aber auch Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwässerung von ablaufendem Oberflächenwasser vermieden werden, wird eine maximale Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der

baulichen Anlagen von 24,5 m über NHN in Form eines Höhenbezugspunktes innerhalb des Baufensters festgesetzt.

Begrenzung der Anzahl von Wohnungen

Im Falle der Errichtung von Hausgruppen bzw. Doppelhäusern wird die Anzahl der Wohneinheiten aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen auf eine WE je Hausscheibe / Doppelhaushälfte begrenzt.

4.2.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 22 bis 23 BauNVO)

In den Wohnbauflächen gilt die offene Bauweise.

Die Baugrenzen werden zur Sicherung einer geordneten Bebauung und Verhinderung des Heranrückens der Bebauung an die Grundstücksgrenzen im Plangebiet festgesetzt. Das ausgewiesene Baufenster ist so großzügig dimensioniert, dass unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht werden.

4.2.4. Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)

Die Möglichkeiten der Gebäudegestaltung werden aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung einer ortsüblichen Bauweise sowie aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes durch die Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften reguliert, welche einen Rahmen setzen, um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen. Gleichzeitig bieten diese Regelungen ausreichend Raum für individuell gestaltete Gebäude.

Aus diesen Gründen sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als Sattel-, Walm- oder Pultdach mit einer Dachneigung zwischen 30 ° und 45° zu errichten. Dadurch fügen sie sich in die umgebende Dachlandschaft ein, die überwiegend durch geneigte Dächer geprägt ist.

Zum Zwecke des Erhalts der ortsüblichen Bauweise sind Hauptgebäude mit Fassaden in Holzbauweise unzulässig. Die Giebelbereiche und untergeordnete Gestaltungselemente sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

4.2.5. Grünordnerische Festsetzungen

Bei der Überplanung des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Fläche, für die bereits im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Bau-recht für Wohnbebauung geschaffen wurde. Daher ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB bei der Überplanung dieses bestehenden Baurechts kein Ausgleich erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft findet gegenüber dem ursprünglichen Planungsrecht nicht statt.

Darüber hinaus entfallen im Zuge der Planaufstellung zwei Bäume, die sich innerhalb des Baufensters befinden (Eiche und Esskastanie). Die Bäume unterliegen keinem Schutzstatus und sind artenschutzrechtlich nicht von Bedeutung (keine Baumhöhlen, junges Alter etc).

Zum Ausgleich für die entfallenden Bäume sind innerhalb des Geltungsbereiches bzw. alternativ auf dem Flurstück 59/30 der Gemeinde Damendorf mindestens vier standortgerechte Laub- oder Obstbäume mindestens in der

Qualität Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 16 – 18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch Pflanzungen gleicher Art zu ersetzen. Die Wurzelbereiche sind von jeglicher Versiegelung freizuhalten und als Vegetationsflächen anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB).

Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 16 – 18 cm zu ersetzen. Innerhalb der Wurzelbereiche sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen sowie das Verlegen von Leitungen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Wasserhaushalt und Oberflächen

Um die Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt möglichst gering zu halten, wird eine Grundflächenzahl festgesetzt, die mit 0,3 deutlich unter der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung für allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO liegt.

Stellplätze und Erschließungsflächen auf privaten Grundstücken sowie Grundstückszufahrten sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,7 herzustellen. Eine Befestigung, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindert, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind nicht zulässig.

Um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Kleinklima zu reduzieren, sind nicht überbaute Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke gemäß § 8 Abs. 1 LBO Schleswig-Holstein wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Bodenschutz

Während der Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und anschließend wieder fachgerecht eingebaut wird. Eine Schadverdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge und Lagerflächen ist zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die ursprüngliche Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind zu berücksichtigen.

Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

4.3. Erschließung

4.3.1. Verkehrliche Erschließung

Äußere Verkehrsinfrastruktur

Eine Erschließung des Plangebietes findet über die Kreisstraße 51 (K 51), die L265 und die B203 statt, sodass eine Anbindung an die etwa 8,5 km entfernte BAB 7 besteht, welche westlich des Geltungsbereiches verläuft und Damendorf an das überregionale Fernstraßennetz anbindet.

Innere Verkehrsinfrastruktur

Von der Bergstraße zum Worthbarg verläuft ein öffentlicher Fußweg, welcher gleichzeitig die Zuwegung zu den östlich angrenzenden Grundstücken sichert und erhalten bleiben soll.

Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze für PKW (bzw. Garagen / überdachte Stellplätze) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO S-H auf dem Grundstück zu errichten, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes durch privaten ruhenden Verkehr weitestgehend zu vermeiden.

4.3.2. Technische Infrastruktur

Energieversorgung

Die Grundversorgung für Erdgas sowie Strom und Heizstrom erfolgt durch die E.ON Hanse AG.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserversorgungsverein Groß Wittensee gewährleistet.

Abwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird über die in der K51 vorhandene Abwasserleitung und die Straße Grottenhof im Freigefälle bis zur Kläranlage geleitet, welche ausreichend bemessen und somit in der Lage ist, die zusätzlich anfallenden Schmutzwassermengen aufzunehmen.

Niederschlagswasser

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist, soweit dieses aufgrund der Baugrundverhältnisse möglich ist, zur Versickerung zu bringen. Die befestigten Flächen von Zufahrten und Stellplätzen sind mit offenporigen Materialien bzw. Sickerfugen auszuführen. Die Ableitung des Wassers von Zugängen, Terrassen und kleineren Nebenflächen hat oberflächlich in seitlich angrenzende Grün- und Gartenflächen zu erfolgen.

Bestehen keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten für eine Versickerung, erfolgt die Ableitung des nicht auf dem Grundstück zurückzuhaltenden Wassers über den RW-Hausanschluss in das Kanalnetz.

Löschwasser

Die für das Plangebiet notwendige Löschwassermenge ist unter Anwendung der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Arbeitsblätter W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung- und W 331 – Hydrantenrichtlinie – sicherzustellen.

Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerkes zu bestimmen. Im Zuge der weiteren Planungen sind die Vorgaben des DVGW- Arbeitsblattes W 405 und der DIN 18230, Teil 1 zu berücksichtigen.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind.

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Damendorf und die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe sichergestellt.

Abfallentsorgung

Zuständig für die Abfallentsorgung ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde.

Telekommunikation und Breitbandanbindung

Die Einrichtungen zur Telekommunikation und Breitbandanbindung werden durch einen autorisierten Träger sichergestellt.

Bestehende Versorgungsleitungen müssen bei der geplanten Bebauung berücksichtigt werden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen ist zu vermeiden.

4.4. Archäologische Kulturdenkmäler

Laut Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme befindet sich der Geltungsbereich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Sollten dennoch während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seiner Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bezeichnung	Größe in m²
Wohnbaufläche	ca. 1.100 m ²
Verkehrsfläche	ca. 100 m ²
Gesamtfläche Geltungsbereich	ca. 1.200 m²

6. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162).
Landesplanungsgesetz (LaplaG)	Landesplanungsgesetz in der vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 05.04.2017 (GVOBl. S. 222)* <i>[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach § 3 LaplaG gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]</i>
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6) zuletzt mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVOBl. S. 369).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 5029), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12 Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
Kreislaufwirtschaftsgesetz	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20 Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

6.1. Quellenverzeichnis

- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein:
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2010)
- Ministerium für Ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein (2000):
Regionalplan für den Planungsraum III

Die vorliegende Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Damendorf wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Gemeinde Damendorf, den

Der Bürgermeister